

Aktenzeichen:	FB I/Mt.
federführendes Amt:	100 Hauptamt
Bearbeiter:	Herr Minet
Datum:	31.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	15.02.2023	
Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss	20.03.2023	
Bau- und Verkehrsausschuss	22.03.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2023	
Gemeindevertretung	24.03.2023	

Beratung und Beschlussfassung über die neue Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen.

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wehrheim beschließt beigefügte Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen.

II. Sachdarstellung:

Wie aus der Niederschrift der Gemeindevertretung vom 11.11.2022 zu entnehmen, hat die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand beauftragt die Vorgaben des Förderprogramms (Anlage 2) rechtssicher in eine Richtlinie zur Förderung von neu gebauten Regenwassernutzungsanlagen einzuarbeiten. Die nunmehr im Entwurf vorliegende Förderrichtlinie wurde in 7 Abschnitte unterteilt.

In Abschnitt 1, „Allgemeines“, sind Erläuterungen die mit der zu beschließenden Förderrichtlinie verbunden sind und im Antrag der Fraktion Bds90/die Grünen vorgegeben werden deutlich definiert. In Abschnitt 2 werden die Zuwendungsvoraussetzungen beschrieben. Unter 2.2 ist geregelt, dass nur neue Anlagen ab dem 01.01.2023 gefördert werden. Um die Antragstellung zur Förderung von Regenauffanggefäßen bis 1 Kubikmeter zu verhindern, wurde unter Punkt 2.4 nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nur Regenwassernutzungsanlagen ab einer Größenordnung von 2 Kubikmeter gefördert werden sollen. Ebenfalls sollte vermieden werden, dass ein Antrag auf Förderung vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden muss und dies als Ausschlusskriterium angesehen werden könnte. So sollte die Antragstellung nach Abschluss der Arbeiten bis spätestens 3 Monate nach Datum der letzten Rechnung gestellt werden können. Die Vorgaben zu den Übertragungsmöglichkeiten auch von Förderanträgen wurden, wie im Antrag vorgegeben, übernommen. Die förderfähigen Maßnahmen incl. der Förderbeträge wurden in Abschnitt 3 entsprechend den Vorgaben aufgenommen.

Ergänzt wurde Punkt 3.5, wonach der Einbau der neuen Regenwassernutzungsanlagen nach den aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen sind. Die anerkannten Regeln der Technik haben den zutreffenden DIN – Normen als einzuhaltenden Mindeststandards entsprechen.

Die einzureichenden Antragsunterlagen werden in Punkt 4.1 dargestellt und sind dem beigefügten Antragsformular zu entnehmen. Für Unternehmen sind die De-minimis-Beihilfe-Regeln einzuhalten und zu dokumentieren, dass mit der beantragte Förderung der relevante Schwellenwert von 200.000,-- € nicht überschritten wird.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der geförderten Regenwassernutzungsanlage sollte 10 Jahre ab Antragsstellung betragen. Dies wurde in Punkt 5 der Förderrichtlinie bedacht.

Neben den Vorgaben der Zuschussbeträge und den Regeln zu Begrenzung der Förderung aus vorliegendem Antrag (Punkte 3.2 und 3.3) wurde die Verwaltung beauftragt u.a. nachfolgende Punkte zu prüfen und zu berücksichtigen:

- Übertragbarkeit von Haushaltsmittel des Förderprogramms in das Folgejahr,
- Form des Nachweises der Förderberechtigung,
- Verfahren bei Missbrauch der Förderung
- Form und Frequenz der Beratung gemäß Punkt 2
- mögliche Rechtspflicht gegenüber Antragstellern, die nicht berücksichtigt wurden

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln ist gesetzlich in § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt und längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres möglich. Eine weitergehende bzw. anderslautende Regelung in der Förderrichtlinie ist daher juristisch nicht möglich.

Gemäß Punkt 2.5 ist die Übertragung von Förderanträgen, die wegen Ausschöpfung der Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten, in das Folgejahr möglich. Der Nachweis der Förderung ist mit der Abnahme der in Betrieb genommenen Anlage zu dokumentieren. Eine Auszahlung des Zuschusses ist erst nach Abnahme der Anlage möglich. Es ist vorgesehen die Abnahme der in Betrieb gestellten Anlage vollumfänglich digital zu organisieren. Dabei ist die Übermittlung von Bildern.

Die Rückforderung der Fördermittel ist unter Punkt 6 beigefügter Richtlinie geregelt und findet dann Anwendung, wenn falsche Angaben gemacht oder ein Verstoß gegen die Auflagen des Förderprogramms vorliegen.

Unabhängig von der zur Beschlussfassung vorliegenden Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen, sollte die unter Punkt 2 des Antrages der Fraktion Bds90/Die Grünen vorgegebene herstellerunabhängiges Beratungsangebot für Bürgerinnen und Bürger Wehrheims gesehen werden. Wie beschrieben soll das Beratungsangebot die baulichen und technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen des Einbaus von Zisternen sowie zweiter Wasserkreisläufe und die Beratung zu eventuelle Genehmigungsverfahren enthalten. Eine solche Beratung lässt sich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wehrheim weder zeitlich noch fachlich durchführen. Die Verwaltung schlägt an dieser Stelle eine Beauftragung einer Institution z.B. die Landesenergieagentur (LEA) oder ergänzend eine Beratung der örtlichen oder regionalen Handwerkerschaft vor. Dieses Beratungsangebot könnte über das gemeindlichen Umweltamt für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger organisiert werden. Die Form und Frequenz der Beratung ist abhängig von den zeitlichen Möglichkeiten der angesprochenen Institutionen, den Handwerksbetrieben sowie der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter.

Mögliche Rechtspflichten gegenüber Antragstellern, die nicht berücksichtigt wurden, können aktuell nicht gesehen werden. Sollten sich rechtliche Verpflichtungen ergeben, sind diese über die

Beschlussfassung im Gemeindevorstand zu dokumentieren und mögliche Entscheidung herbeizuführen.

Abschließend sei noch ein Verweis auf die doch sehr umfangreichen Datenschutzhinweise erlaubt, über die der Antragsteller informiert werden muss.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung bittet um Genehmigung möglicherweise anfallender überplanmäßiger Mehrausgaben bis zu einer Höhe von maximal 5.000,-- €, die im Rahmen der Beratungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger ergeben könnten. Wie gefordert soll das herstellerunabhängige Beratungsangebot die baulichen und technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen des Einbaus von Regenwassernutzungsanlagen enthalten.

Wehrheim, den 31.01.2023

Gregor Sommer,
Bürgermeister

Anlagen: